

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Diplom-Prüfung
im Studiengang Physik des Fachbereichs Physik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 31. März 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 05. Januar 2005 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplom-Prüfung im Studiengang Physik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 3. März 2005, Az.: 15226 Tgb.Nr. 116/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplom-Prüfung im Studiengang Physik des Fachbereichs Physik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. September 1997 (StAnz. S. 1402) wird wie folgt geändert:

Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fachbereichsrat kann beschließen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG im begründeten Einzelfall und für eine befristete Zeit die Prüfungsberechtigung zu erteilen, vorausgesetzt, dass der Fachbereichsrat auf der Grundlage auswärtiger Gutachten diesen Personen habilitations-äquivalente Leistungen bescheinigt hat.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 31. März 2005

Der Dekan des Fachbereichs Physik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Kurt B i n d e r